



## Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth

Mitgliedsgemeinden:  
Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth  
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth · 91078 Uttenreuth

Frau  
Gabriele Fuchs  
Stettiner Str. 14  
  
91080 Uttenreuth

Geschäftszeichen	Geschäftsleitung
Sachbearbeiter/in	Frau Herrmann
Telefon	(09131) 5069 – 101
Telefax	(09131) 5069 – 109
E-Mail	bianca.herrmann@vg-uttenreuth.de
Hausanschrift	Erlanger Straße 40 91080 Utten-
reuth	
Uttenreuth	10.11.2017

Bürgerantrag „Bürgerentscheid über die Trassenvariante 3“ einer ortsnahmen Nordumgehung vom 01.08.2017

Sehr geehrte Frau Fuchs,

als Überbringerin und Mitunterzeichnerin der Eingabe mit Unterschriftenliste „Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung“ mit dem Inhalt einen Bürgerentscheid über die „Trassenvariante 3“ einer ortsnahmen Nordumgehung, wende ich mich an Sie, um Sie über die neuesten Entwicklungen und die Zulässigkeit des Bürgerantrages zu unterrichten:

#### Formelle Zulässigkeitsprüfung:

Der Antrag ist formgerecht eingereicht worden. Er beinhaltet einen Antragstext, eine Begründung und die Benennung von bis zu drei Vertretungsberechtigten. Ein Antrag zum selben Thema wurde die letzten 12 Monate nicht behandelt. Nach Auswertung durch das Einwohnermeldeamt betrug die Anzahl der Gemeindebürger die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Monate Wohnsitz in der Gemeinde haben, zum maßgeblichen Stichtag 4023. Das Unterschriftenquorum in Höhe von mindestens 1 % ist mit 71 anerkannten Unterschriften erreicht (vgl. Art. 18b Abs. 3 GO). Der Antrag ist als Bürgerantrag formell zulässig.

#### Materielle Zulässigkeitsprüfung:

Der Bürgerantrag selbst ist nicht eindeutig formuliert. Vielmehr ist dem Anschreiben zu entnehmen, dass ein „Bürgerentscheid über die „Trassenvariante 3“ einer ortsnahen Nordumgehung“ gefordert wird. Zuständig für die „Verlegung“ einer Staatsstraße in Form einer Ortsumgehung ist der Freistaat Bayern. Der Antrag betrifft somit **keine** gemeindliche Angelegenheit im Sinne von Art. 18b Abs. 1 GO (Durchführung eines Bürgerentscheid). Der Bürgerantrag ist daher materiell nicht zulässig.

Doch auch wenn der Bürgerantrag eine gemeindliche Angelegenheit betreffen würde, wäre er nicht zulässig.

Beantragt ist, dass ein **Bürgerentscheid** (= Durchführung einer Wahl in Ersetzung eines Gemeinderatsbeschlusses) ist durch die Durchführung eines **Bürgerbegehrens** als Mitwirkungs-

#### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
Zusätzlich Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
SteuerNr. Gemeinde Buckenhof	9216/114/20169
SteuerNr. Gemeinde Marloffstein	9216/114/20452
SteuerNr. Gemeinde Spardorf	9216/114/20355
SteuerNr. Gemeinde Uttenreuth	9216/114/20398
SteuerNr. VGem Uttenreuth	9216/114/80188

Internet: [www.vg-uttenreuth.de](http://www.vg-uttenreuth.de)

Konten: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen BLZ: 763 500 00, BIC: BYLADEM1ERH		
Gemeinde Buckenhof	Konto-Nr. 17-000 608	DE43 7635 0000 0017 0006 08
Gemeinde Marloffstein	Konto-Nr. 42-000 350	DE36 7635 0000 0042 0003 50
Gemeinde Spardorf	Konto-Nr. 36-000 160	DE34 7635 0000 0036 0001 60
Gemeinde Uttenreuth	Konto-Nr. 15-008 437	DE26 7635 0000 0015 0084 37
VGem Uttenreuth	Konto-Nr. 15-010 559	DE59 7635 0000 0015 0105 59